

HSBC Trinkaus

Endgültige Bedingungen vom 2. Juni 2009
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 14. April 2009
zuletzt geändert durch den Nachtrag vom 20.05.2009

**Smart-Mini Future Zertifikate
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht der Emittentin
(die "Wertpapiere")**

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

- WKN TB22TQ bis TB22VB -

I. Allgemeine Informationen

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") ergänzen den Basisprospekt vom 14. April 2009 und sind nicht als eigenständiges Dokument zu verstehen.

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten, zusätzlich zu den im Basisprospekt enthaltenen Risikohinweisen und allgemeinen Produktinformationen, zusammenfassende Produktinformationen und Risikohinweise in Bezug auf die Produkte, die Gegenstand dieser Emission sind, welche die im Basisprospekt dargestellten allgemeinen Produktinformationen und allgemeinen Risikohinweise und/oder produktspezifischen Risikofaktoren zusammenfassend wiedergeben und ggf. konkretisieren.

Zur vollständigen Information über die Emittentin und die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospektes und des Registrierungsformulars einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

1. Bereithaltung des Basisprospektes, des Registrierungsformulars und der Endgültigen Bedingungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert oder anderweitig geregelt, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Basisprospekt, Registrierungsformular und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

2. Ausstattung der Wertpapiere und der Angebotsbedingungen

Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die vollständigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte sowie die mit eckigen Klammern ("[]" bzw. "•") gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie sich in den durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen sind für die Wertpapiere auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und der kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt worden.

Die endgültigen Emissionsdaten der Wertpapiere sind vor den Emissionsbedingungen abgedruckt.

3. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter V. abgedruckten **Emissionsbedingungen allein maßgeblich**. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Produktinformationen und Risikohinweise ist unter III. abgedruckt und wiederholt bzw. konkretisiert - soweit erforderlich - die Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält. Sofern der Anleger sich über die Funktionsweise der Wertpapiere und die damit verbundenen Risiken im Unklaren ist, empfehlen wir, sich eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater - einschließlich seines Steuerberaters - beraten zu lassen.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

II. Basiswert

Aktien (die "Basiswerte")

1. Spezifische Risiken des Basiswertes/Einfluss des Basiswertes auf die Wertpapiere (II. D. 2.2. des Basisprospekts)

Die den Wertpapieren jeweils als Basiswert zugrunde liegenden Aktie (der "maßgebliche Basiswert") wird unter IV. festgelegt.

Die Höhe des Berechnungskurses des maßgeblichen Basiswertes am betreffenden Ausübungstag wird für die Ermittlung des etwaigen Differenzbetrages herangezogen. Bei einem Long-Zertifikat gilt: Je höher der Kurs des maßgeblichen Basiswertes am betreffenden Ausübungstag, desto höher ist der Differenzbetrag und umgekehrt; bei einem Short-Zertifikat gilt: Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Basiswertes am betreffenden Ausübungstag, desto höher ist der Differenzbetrag und umgekehrt.

Während der Laufzeit wird die Wertentwicklung der Zertifikate entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Long-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Short-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Weiterhin ist die Kursentwicklung des Basiswertes maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses. Aufgrund dieses Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem betreffenden Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten) oder sobald (ii) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Schlusskurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Der Zertifikatsinhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko von Wertverlusten während der Laufzeit der Wertpapiere besteht. Während der Laufzeit kann der Wert des Zertifikates unterhalb des vom Zertifikatsinhaber aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswertes nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der maßgebliche Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Anpassungsmaßnahmen (wie in den unter V. abgedruckten Emissionsbedingungen beschrieben) ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der maßgebliche Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des etwaigen Differenzbetrages und auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen maßgeblichen Basiswertes vornehmen.

Bei einer Aktie als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaft selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Durch den Erwerb des auf den Basiswert bezogenen Wertpapiers, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den entsprechenden Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann daher ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen.

2. Beschreibung des Basiswertes

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden. Die verschiedenen den Wertpapieren jeweils unterliegenden Aktien mit den dazugehörigen WKN/ISIN und die Namen der Gesellschaft und die jeweils relevante Referenzstelle können der in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Tabelle, welche die Endgültigen Emissionsdaten enthält, entnommen werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der relevanten Referenzstellen und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der betreffenden relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswertes lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswertes zu. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

III. Informationen über die Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen

Nachfolgend sind die entsprechenden die Wertpapiere betreffenden Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten nebst den allgemeinen und produktspezifischen Risikofaktoren abgedruckt. Diese wiederholen und konkretisieren im Einzelfall die Ausführungen des Basisprospektes, welcher die allgemeinen Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung enthält.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich vor der Kaufentscheidung mit seiner Hausbank, einem qualifizierten Berater – einschließlich Steuerberater – in Verbindung zu setzen.

2. Wertpapiertyp (V. D. 4.1.1. des Basisprospekts)

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien.

3. Produktbeschreibung/Rechte des Wertpapierinhabers (V. D. 4.1.7. des Basisprospektes)

Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikaten (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate" oder die "Smart-Mini Future Zertifikate" genannt) handelt es sich um Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung. Smart-Mini Future Zertifikate gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate.

Smart-Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Kursmarken – dem Basiskurs und dem Schwellenkurs – ausgestattet und werden jeweils als Long- (Spekulation auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Spekulation auf fallende Kurse) emittiert. Der Basiskurs befindet sich bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Long-Variante) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswertes, bei einem Smart-Mini Future Zertifikat (Short-Variante) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Der Schwellenkurs der Zertifikate dient als so genannte "Stop-Loss-Schwelle". Er befindet sich zwischen dem Basiskurs und dem aktuellen Kurs des Basiswertes, wobei er in einem festen prozentualen Abstand zum Basiskurs liegt.

Smart-Mini Future Zertifikate sind folglich mit den gleichen Ausstattungsmerkmalen wie Mini Future Zertifikate ausgestattet. Der entscheidende Unterschied liegt jedoch in der Art und Weise des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. Für das Knock-out-Ereignis durch Erreichen des Schwellenkurses wird bei einem Smart-Mini Future Zertifikat nur der Tagesschlusskurs des maßgeblichen Basiswertes herangezogen. Sollte der Kurs des maßgeblichen Basiswertes allerdings während des Handelsverlaufs den Basiskurs berühren oder durchbrechen, kommt es zum sofortigen Knock-out-Ereignis.

Anleger können in der Regel von der geringeren Knock-out-Wahrscheinlichkeit eines Smart-Mini Future Zertifikates profitieren. Auf der anderen Seite ist das Risiko des Anlegers höher, einen geringeren Knock-out-Betrag zu bekommen als bei einem Mini Future Zertifikat. Liegt der Tagesschlusskurs des maßgeblichen Basiswertes deutlich unter dem Schwellenkurs, ist der ermittelte Knock-out-Betrag häufig geringer, als bei einem Mini Future Zertifikat, bei dem das Knock-out-Ereignis bereits schon im Tagesverlauf eingetreten wäre. Hinzu kommt die

Möglichkeit eines wirtschaftlichen Totalverlustes, wenn ein Kurs des maßgeblichen Basiswertes den Basiskurs des Smart-Mini Future Zertifikates erreicht, denn in einem solchen Fall beträgt der Knock-out-Betrag nur EUR 0,001.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. außerordentlichen Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Zertifikats nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Der Differenzbetrag entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Ausübungen können während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag, d.h. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Nach wirksamer Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Kündigungsrecht der Emittentin

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von einer Woche mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Fall und der Zertifikatsinhaber erhält - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Differenzbetrag.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. außerordentlichen Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Fall.

Das Knock-out-Ereignis

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und die Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als ausgeübt gelten. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn, d.h. ab Verkaufsbeginn, (einschließlich) (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten) oder (ii) sobald der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber einen Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der

Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die im vorstehenden Absatz genannten und von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag, der im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 betragen kann.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bzw. außerordentlichen Knock-out-Ereignisses ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Anpassung des maßgeblichen Basiskurses

Smart-Mini Future Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe des Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)), auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen, bei Short-Zertifikaten abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhaber. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Anpassung des maßgeblichen Schwellenkurses

Der anfängliche Schwellenkurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin neu festgelegt, wobei der Schwellenkurs in einem festen prozentualen Abstand zum Basiskurs liegt. Die Anpassung des Schwellenkurses erfolgt dementsprechend unter Berücksichtigung des bei Emission festgelegten Anpassungssatzes.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den unter V. abgedruckten Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Die für die Wertpapiere maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

4. Produktspezifische Verlustrisiken (II. D. 2.1. des Basisprospektes)

a) Allgemeine produktbezogene Verlustrisiken

Bei den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung. Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem betreffenden Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, (i) sobald irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten) oder (ii) sobald ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Schlusskurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Knock-out-Betrag wird immer dann einem Restbetrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat entsprechen, wenn der Auflösungskurs auf oder unter dem Basiskurs liegt (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. auf oder oberhalb des Basiskurses liegt (im Falle von Short-Zertifikaten).

Im Falle einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Differenzbetrag bzw. Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Zertifikate endet in diesem Fall.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses oder einer Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin verpflichtet, dem Inhaber eines Smart-Mini Future Zertifikates einen nach Ausübung seiner Zertifikate ermittelten Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen. Die Wertpapiere verbiefen jedoch kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbiefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Zertifikate werden entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiswertes zu einer Minderung des etwaigen Differenzbetrages bzw. des Zertifikatwertes.

Die Zertifikate haben einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Zertifikates bei zum Teil geringfügiger Veränderung des Kurses des maßgeblichen Basiswertes. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Smart-Mini Future Zertifikates überdurchschnittlich erfolgt.

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des maßgeblichen Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt oder die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen der Kapitalmarktzinssätze beeinflusst werden.

Das Knock-out-Risiko

Wie vorstehend erwähnt ist bei Smart-Mini Future Zertifikaten das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses bzw. des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses bringt grundsätzlich negative Folgen mit sich und führt im für den Anleger ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Das Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn, d.h. ab Verkaufsbeginn, (einschließlich) (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten) oder (ii) sobald ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Schlusskurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die im vorstehenden Absatz genannten und von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen, kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis tritt ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag, der im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 betragen kann.

Verlustrisiko bei der Anpassung von Kursschwellen

Mini Future Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe des Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)), auf den eine

Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen, bei Short-Zertifikaten abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Long-Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhaber. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert, vermindert sich der Wert der Short-Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Der maßgebliche Schwellenkurs wird während der Laufzeit der Wertpapiere an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin neu festgelegt. Diese Anpassung des Schwellenkurses kann zu einem Knock-out-Ereignis führen.

b) Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen (II. D. 2.3. des Basisprospektes)

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen nach näherer Maßgabe der unter V. abgedruckten Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

c) Keine periodischen Ausschüttungen (II. D. 2.4. des Basisprospektes)

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Dieses Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können infolgedessen nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

d) Keine Garantie des Kapitalerhalts (II. D. 2.5. des Basisprospektes)

Der Kapitalerhalt oder ein Mindestrückzahlungsbetrag wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

e) Kündigungsrecht der Emittentin (II. D. 2.6. des Basisprospektes)

Ordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen steht der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von einer Woche mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmende Differenzbetrag. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis bzw. außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag, was im für den Anleger ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Eine erklärte Kündigung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Grund für eine außerordentliche Kündigung kann beispielsweise sein, dass nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis bzw. außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag, was im für den Anleger ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Eine erklärte Kündigung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

Risiken im Zusammenhang mit der Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bei einer Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenz- bzw. Kündigungsbetrag. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der

Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

5. Produktübergreifende Verlustrisiken (II. D. 2.9. des Basisprospektes)

a) Geringe Liquidität

Die Wertpapiere haben, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. außerordentlichen Knock-out-Ereignisses, keine Laufzeitbegrenzung. Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Zertifikate ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese – aus welchen Gründen auch immer – erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere wieder mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

b) Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

c) Market-Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch

Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss finden – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

d) Risiko eines Totalverlustes (II. D. 2.10. des Basisprospektes)

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Zertifikate haben einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Zertifikates bei zum Teil geringfügiger Veränderung des Kurses des maßgeblichen Basiswertes. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

Der Kauf von Zertifikaten kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Betrages führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen besteht das Risiko, dass das Knock-out-Ereignis bzw. das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis bzw. außerordentliche Knock-out-Ereignis kann im für den Zertifikatsinhaber ungünstigsten Fall wirtschaftlich zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen, wenn der (außerordentliche) Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat beträgt.

e) Risiko ausschließende oder -einschränkende Geschäfte (II. D. 2.11. des Basisprospektes)

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

f) Inanspruchnahme von Kredit (II. D. 2.12. des Basisprospektes)

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der

Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

g) Sicherungsgeschäfte der Emittentin (II. D. 2.13. des Basisprospektes)

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses bzw. außerordentlichen Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs des maßgeblichen Basiswertes und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem maßgeblicher Basiswert bzw. in auf den maßgeblicher Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden maßgeblicher Basiswertes) negativ auf den Kurs des maßgeblicher Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann.

h) Verfall oder Wertminderung (II. D. 2.14. des Basisprospektes)

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. außerordentlichen Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbestimmt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate ordentlich bzw. außerordentlich zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesen Fällen. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber einen Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. Dieses tritt ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine

Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag, der im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 betragen kann.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag bzw. der außerordentliche Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag.

6. Interessenkonflikte (II. D. 2.8. des Basisprospektes)

a) Geschäfte in dem maßgeblichen Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem maßgeblichen Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden maßgeblichen Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden maßgeblichen Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein maßgeblicher Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

b) Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den maßgeblicher Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des betreffenden maßgeblichen Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des maßgeblichen Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können.

c) Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

d) Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer

unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

e) Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

7. Verkaufsbeginn (V. 4.1.9. des Basisprospektes)

2. Juni 2009

8. Anfänglicher Verkaufspreis (Preisfestsetzung) (V. 5.3. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

9. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospektes)

Siehe hierzu nachfolgende "Endgültige Emissionsdaten".

10. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospektes)

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium), Stuttgart: EUWAX.

11. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospektes)

Die Emission wird in Euro angeboten.

IV. Endgültige Emissionsdaten der Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien

Die in den Emissionsbedingungen mit [*] gekennzeichneten Stellen lauten für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der nachstehenden Tabelle (die "Endgültigen Emissionsdaten") angegeben. Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren geltenden Emissionsbedingungen werden somit durch die in den Endgültigen Emissionsdaten festgelegten Angaben vervollständigt. Jeder Serie ist eine Wertpapierkennnummer (WKN) zugeordnet. In der Zeile der jeweiligen WKN finden sich die für diese Serie zu ergänzenden Angaben.

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB22TQ/ DE000TB22TQ3	1.500.000	Long	adidas AG – DE0005003404 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 23,90	EUR 25,10	2. Juni 2009	0,24
TB22TR/ DE000TB22TR1	1.500.000	Long	Allianz SE – DE0008404005 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 65,50	EUR 68,78	2. Juni 2009	0,60
TB22TS/ DE000TB22TS9	1.500.000	Long	BASF SE – DE0005151005 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 26,50	EUR 27,83	2. Juni 2009	0,53
TB22TT/ DE000TB22TT7	1.500.000	Long	BASF SE – DE0005151005 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 28,50	EUR 29,93	2. Juni 2009	0,33
TB22TU/ DE000TB22TU5	1.500.000	Long	Bayer AG – DE0005752000 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 35,00	EUR 36,75	2. Juni 2009	0,58

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB22TV/ DE000TB22TV3	1.500.000	Long	Bayer AG – DE0005752000 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 37,00	EUR 38,85	2. Juni 2009	0,38
TB22TW/ DE000TB22TW1	1.500.000	Long	Beiersdorf AG – DE0005200000 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 30,95	EUR 32,50	2. Juni 2009	0,40
TB22TX/ DE000TB22TX9	150.000	Long	Bayerische Motoren Werke AG – DE0005190003 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	1	EUR 23,30	EUR 24,47	2. Juni 2009	3,52
TB22TY/ DE000TB22TY7	150.000	Long	Commerzbank AG – DE0008032004 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	1	EUR 5,00	EUR 5,25	2. Juni 2009	0,72
TB22TZ/ DE000TB22TZ4	150.000	Long	Continental AG – DE0005439004 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	1	EUR 20,00	EUR 21,00	2. Juni 2009	4,23
TB22U0/ DE000TB22U06	150.000	Long	Continental AG – DE0005439004 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	1	EUR 22,00	EUR 23,10	2. Juni 2009	2,23
TB22U1/ DE000TB22U14	1.500.000	Long	Deutsche Börse AG – DE0005810055 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 50,20	EUR 52,71	2. Juni 2009	1,40

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB22U2/ DE000TB22U22	1.500.000	Long	Deutsche Börse AG – DE0005810055 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 52,20	EUR 54,81	2. Juni 2009	1,20
TB22U3/ DE000TB22U30	1.500.000	Long	Deutsche Börse AG – DE0005810055 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 54,20	EUR 56,91	2. Juni 2009	1,00
TB22U4/ DE000TB22U48	1.500.000	Long	Deutsche Börse AG – DE0005810055 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 56,20	EUR 59,01	2. Juni 2009	0,80
TB22U5/ DE000TB22U55	1.500.000	Long	Deutsche Börse AG – DE0005810055 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 58,20	EUR 61,11	2. Juni 2009	0,60
TB22U6/ DE000TB22U63	1.500.000	Long	Deutsche Bank AG – DE0005140008 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 36,60	EUR 38,43	2. Juni 2009	1,13
TB22U7/ DE000TB22U71	1.500.000	Long	Deutsche Bank AG – DE0005140008 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 38,60	EUR 40,53	2. Juni 2009	0,93
TB22U8/ DE000TB22U89	1.500.000	Long	Deutsche Bank AG – DE0005140008 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 40,60	EUR 42,63	2. Juni 2009	0,73

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB22U9/ DE000TB22U97	1.500.000	Long	Deutsche Bank AG – DE0005140008 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 42,60	EUR 44,73	2. Juni 2009	0,53
TB22UA/ DE000TB22UA5	1.500.000	Long	Deutsche Bank AG – DE0005140008 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 44,60	EUR 46,83	2. Juni 2009	0,33
TB22UB/ DE000TB22UB3	150.000	Long	E.ON AG – DE000ENAG999 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	1	EUR 22,90	EUR 24,05	2. Juni 2009	3,25
TB22UC/ DE000TB22UC1	1.500.000	Long	Fresenius Medical Care AG – DE0005785802 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 27,80	EUR 29,19	2. Juni 2009	0,24
TB22UD/ DE000TB22UD9	1.500.000	Long	Fresenius AG Vz. – DE0005785638 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 38,00	EUR 39,90	2. Juni 2009	0,33
TB22UE/ DE000TB22UE7	1.500.000	Long	Hannover Rückversicherung AG – DE0008402215 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 24,00	EUR 25,20	2. Juni 2009	0,28
TB22UF/ DE000TB22UF4	150.000	Long	Deutsche Lufthansa AG – DE0008232125 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	1	EUR 8,85	EUR 9,29	2. Juni 2009	1,16

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB22UG/ DE000TB22UG2	1.500.000	Long	Linde AG – DE0006483001 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 54,00	EUR 56,70	2. Juni 2009	0,67
TB22UH/ DE000TB22UH0	1.500.000	Long	MAN SE – DE0005937007 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 42,50	EUR 44,63	2. Juni 2009	0,34
TB22UJ/ DE000TB22UJ6	1.500.000	Long	Metro AG – DE0007257503 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 30,50	EUR 32,03	2. Juni 2009	0,74
TB22UK/ DE000TB22UK4	1.500.000	Long	Metro AG – DE0007257503 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 32,50	EUR 34,13	2. Juni 2009	0,54
TB22UL/ DE000TB22UL2	1.500.000	Long	Metro AG – DE0007257503 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 34,50	EUR 36,23	2. Juni 2009	0,34
TB22UM/ DE000TB22UM0	1.500.000	Long	Merck KGaA – DE0006599905 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 59,30	EUR 62,27	2. Juni 2009	0,86
TB22UN/ DE000TB22UN8	1.500.000	Long	Merck KGaA – DE0006599905 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 62,30	EUR 65,42	2. Juni 2009	0,56

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB22UP/ DE000TB22UP3	1.500.000	Long	Merck KGaA – DE0006599905 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 65,30	EUR 68,57	2. Juni 2009	0,26
TB22UQ/ DE000TB22UQ1	1.500.000	Long	Münchener Rückversicherungs- Gesellschaft AG – DE0008430026 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 89,00	EUR 93,45	2. Juni 2009	1,07
TB22UR/ DE000TB22UR9	1.500.000	Long	Münchener Rückversicherungs- Gesellschaft AG – DE0008430026 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 93,00	EUR 97,65	2. Juni 2009	0,67
TB22US/ DE000TB22US7	1.500.000	Long	RWE AG – DE0007037129 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 54,50	EUR 57,23	2. Juni 2009	0,58
TB22UT/ DE000TB22UT5	1.500.000	Long	RWE AG – DE0007037129 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 56,50	EUR 59,33	2. Juni 2009	0,38
TB22UU/ DE000TB22UU3	1.500.000	Long	SAP AG – DE0007164600 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 26,60	EUR 27,93	2. Juni 2009	0,42
TB22UV/ DE000TB22UV1	1.500.000	Long	SAP AG – DE0007164600 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 28,60	EUR 30,03	2. Juni 2009	0,22

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB22UW/ DE000TB22UW9	1.500.000	Long	K + S Aktiengesellschaft – DE0007162000 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 43,00	EUR 45,15	2. Juni 2009	1,15
TB22UX/ DE000TB22UX7	1.500.000	Long	K + S Aktiengesellschaft – DE0007162000 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 45,00	EUR 47,25	2. Juni 2009	0,95
TB22UY/ DE000TB22UY5	1.500.000	Long	K + S Aktiengesellschaft – DE0007162000 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 47,00	EUR 49,35	2. Juni 2009	0,75
TB22UZ/ DE000TB22UZ2	1.500.000	Long	K + S Aktiengesellschaft – DE0007162000 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 49,00	EUR 51,45	2. Juni 2009	0,55
TB22V0/ DE000TB22V05	1.500.000	Long	Siemens AG – DE0007236101 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 47,00	EUR 49,35	2. Juni 2009	0,69
TB22V1/ DE000TB22V13	1.500.000	Long	Siemens AG – DE0007236101 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 50,00	EUR 52,50	2. Juni 2009	0,39
TB22V2/ DE000TB22V21	1.500.000	Long	Salzgitter AG – DE0006202005 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 48,85	EUR 51,29	2. Juni 2009	1,98

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB22V3/ DE000TB22V39	1.500.000	Long	Salzgitter AG – DE0006202005 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 51,85	EUR 54,44	2. Juni 2009	1,68
TB22V4/ DE000TB22V47	1.500.000	Long	Salzgitter AG – DE0006202005 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 54,85	EUR 57,59	2. Juni 2009	1,38
TB22V5/ DE000TB22V54	1.500.000	Long	Salzgitter AG – DE0006202005 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 57,85	EUR 60,74	2. Juni 2009	1,08
TB22V6/ DE000TB22V62	1.500.000	Long	Salzgitter AG – DE0006202005 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 60,85	EUR 63,89	2. Juni 2009	0,78
TB22V7/ DE000TB22V70	1.500.000	Long	Salzgitter AG – DE0006202005 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	0,1000	EUR 63,85	EUR 67,04	2. Juni 2009	0,48
TB22V8/ DE000TB22V88	150.000	Long	ThyssenKrupp AG – DE0007500001 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	1	EUR 15,00	EUR 15,75	2. Juni 2009	4,15
TB22V9/ DE000TB22V96	150.000	Long	ThyssenKrupp AG – DE0007500001 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	1	EUR 16,00	EUR 16,80	2. Juni 2009	3,15

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenz- stelle/ Relevante Terminbörse	Anpas- sungs- satz	Bezugs- menge	Anfäng- licher Basiskurs	Anfäng- licher Schwellen- kurs	Knock-out- Fristbeginn	Anfäng- licher Verkaufs- preis je Zertifikat in EUR
TB22VA/ DE000TB22VA3	150.000	Long	ThyssenKrupp AG – DE0007500001 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	1,05	1	EUR 17,00	EUR 17,85	2. Juni 2009	2,15
TB22VB/ DE000TB22VB1	1.500.000	Short	Fresenius AG Vz. – DE0005785638 –	Deutsche Börse AG (Xetra@)/ Eurex	0,95	0,1000	EUR 45,00	EUR 42,75	2. Juni 2009	0,41

V. Emissionsbedingungen

**Zertifikatsbedingungen
für die Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN [*] -
- ISIN [*] -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs überschreitet – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. unterschreitet – im Falle von Short-Zertifikaten –.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsmenge":	[*]
"Relevante Referenzstelle":	[*]
"Relevante Terminbörse":	[*]
"Berechnungskurs":	Schlusskurs
"Basiswert":	[*]
"Anfänglicher Basiskurs":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns [*].
"Maßgeblicher Basiskurs":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs.
"Anfänglicher Schwellenkurs":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns [*].
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.
"Knock-out-Fristbeginn":	[*]
"r-Zinssatz":	Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA="(Reuters) Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in den Endgültigen Emissionsdaten angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

	eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.
"Marge":	1,5 %
"Anpassungssatz":	[*]
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	90 % – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. 100 % – im Falle von Short-Zertifikaten

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. überschreitet – im Falle von Short-Zertifikaten – **oder**
 - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. überschreitet – im Falle von Short-Zertifikaten –
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").
- (5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrages bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen

abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1+relevanter Zinssatz*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Ask-Rate) – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. (Bid-Rate) – im Falle von Short-Zertifikaten – (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. unterschreitet – im Falle von Short-Zertifikaten –, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle von Long-Zertifikaten dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem in der Emissionswährung ausgedrückten von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs des Basiswertes am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt im Falle von Short-Zertifikaten EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3 Basiskurs

- (1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit)) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $(r \cdot t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich – im Falle von Long-Zertifikaten – bzw. abzüglich – im Falle von Short-Zertifikaten – Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basiskurses. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4 Schwellenkurs

- (1) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit)) neu festgelegt.
- (2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,

- d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt die Bezugsmenge unverändert und der dann maßgebliche Basiskurs wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Bei Long-Zertifikaten ist die Emittentin im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Die Emittentin wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
 - c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
 - d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
 - e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

- h) Die Berechnung der angepassten Bezugsmenge und des angepassten maßgeblichen Basiskurses erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.

§ 10

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
 - b) der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns – ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das

Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 13 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 14 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 15

Teilunwirksamkeit/Berichtigungen, Ergänzungen/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltenen (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchlichen oder lückenhaften Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei Clearstream.

Düsseldorf, im Juni 2009

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG